Satzung des Zweckverbandes Naturpark Habichtswald

vom 12.04.1962 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 28.02.2023

§ 1

Mitglieder des Verbandes sind die Stadt Kassel und die Landkreise Schwalm-Eder und Kassel.

§ 2

- Der Verband führt den Namen "Naturpark Habichtswald" und hat seinen Sitz in Kassel.
- (2) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, findet das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) sinngemäß Anwendung.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes erstreckt sich auf das Gebiet des Naturparks Habichtswald, dessen Außengrenzen wie folgt gebildet werden:

Im Osten (von Süden nach Norden) durch die Bundesautobahn (BAB 49) von der Kreuzung mit der Landesstraße (L) 3220 (nordwestlich von Gudensberg) die L 3221 von der BAB 49 bis zur Einmündung in die L 3218 bei Besse - die L 3218 von der Einmündung der L 3221 über Besse und Baunatal-Großenritte bis zur Abzweigung der L 3311 in Baunatal-Altenritte – die L 3311 von der L 3218 bis zur Einmündung in die L 3219 in Baunatal-Altenbauna – die L 3219 von der Einmündung der L 3311 bis zur Kreuzung mit der Bahnlinie Kassel-Naumburg am Bahnübergang beim Bahnhof Baunatal-Altenbauna - die Bahnlinie der Kleinbahn Kassel-Naumburg vom Bahnübergang beim Bahnhof Baunatal-Altenbauna bis zum Überführungsbauwerk der BAB 44 Kassel-Dortmund (südwestlich Oberzwehren/Mattenberg) - die BAB 44 Kassel-Dortmund vom Überführungsbauwerk über die Bahnlinie der Kleinbahn Kassel-Naumburg bis zur Kreuzung mit der L 3218 (westlich von Nordshausen) - die L 3218 (Konrad-Adenauer-Straße) von der Kreuzung mit der BAB 44 Kassel-Dortmund bis zur Druseltalstraße (Luisenhaus) - die Druseltalstraße vom Luisenhaus bis zur Hugo-Preuß-Straße von der Druseltalstraße bis zur Mulangstraße - die Mulangstraße von der Hugo-Preuß-Straße bis zur Wilhlemshöher Allee - die Wilhelmshöher Allee von der Mulangstraße bis zum Herkules-Bergring – den Herkules-Bergring von der Wilhelmshöher Allee bis zur Ochsenallee - die Ochsenallee vom Herkules-Bergring bis zum Wilhelmshöher Weg – den Wilhelmshöher Weg von der Ochsenallee Lerchenfeldstraße Abzweigung der Lerchenfeldstraße vom Wilhelmshöher Weg bis zur Straße Vor dem Forst die westliche Verlängerung der Straße Vor dem Forst von der Lerchenfeldstraße bis zur Rasenallee – die Rasenallee von der Straße Vor

dem Forst bis zur Straße Am Hilgenberg am Überführungsbauwerk in der Rasenallee bis zur Wolfhager Straße von der Einmündung der Straße Am Hilgenberg bis zur Abzweigung der Straße Im Baumhof – die Straße Im Baumhof von der Wolfhager Straße bis zum Geilebachweg – den Geilebachweg von der Einmündung der Straße Im Baumhof bis zur Obervellmarer Straße – die Obervellmarer Straße von der Einmündung des Geilebachweges bis zum Schnittpunkt mit der Kreisgrenze zwischen der Stadt und dem Landkreis Kassel,

im Norden (von Osten nach Nordwesten) durch die Grenze zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel von der Obervellmarer Straße bis zur L 3217 (Rasenallee), die Landesstraße 3217 von der Grenze zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel bis zur Kreuzung auf der Bahnlinie Kassel-Volkmarsen zwischen Heckershausen und Weimar - die Bahnlinie Kassel-Volkmarsen von der Kreuzung mit der L 3217 über Weimar und Fürstenwald bis zur Grenze zwischen den Gemeinden Calden-Fürstenwald und Zierenberg - die Grenze zwischen den Gemeinden Calden und Zierenberg vom Schnittpunkt mit der Bahnlinie Kassel-Volkmarsen in vorwiegend nordwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Gemeindegrenze Breuna-Niederlistingen – die Grenze zwischen den Gemeinden Calden und Breuna vom Schnittpunkt der Gemeindegrenzen Zierenberg, Calden und Breuna bis zur B 7 zwischen Obermeiser und Niederlistingen – die B 7 vom Schnittpunkt mit der vorbezeichneten Gemeindegrenze in westlicher Richtung bis zur Kreuzung mit der L 3080 bei Niederlistingen – die L 3080 von der B 7 bis zur Einmündung der Kreisstraße Nr. 84 (Oberlistingen-Wettesingen) in Oberlistingen – die Kreisstraße Nr. 84 von Oberlistingen bis zur L 3312 am südöstlichen Ortsrand von Wettesingen,

im Westen (von Norden nach Süden) durch die L 3312 von Wettesingen bis zur Einmündung in die L 3080 in Breuna – die L 3080 von der Einmündung der L 3312 in Breuna bis zum Schnittpunkt der Kreisgrenze zwischen den Landkreisen Kassel und Waldeck-Frankenberg (östlich von Volkmarsen) – die Kreisgrenze zwischen den Landkreisen Kassel und Waldeck-Frankenberg vom Schnittpunkt an der L 3080 östlich von Volkmarsen bis zum südlichsten Schnittpunkt der Kreisgrenze an der L 3075 zwischen Ehringen und Wolfhagen – die L 3075 von dem südlichsten Schnittpunkt der Kreisgrenze zwischen Ehringen und Wolfhagen bis zur Einmündung der B 450 (nordwestlich von Wolfhagen) – die B 450 von der Einmündung der L 3075 bis zum Schnittpunkt mit der Grenze zwischen den Landkreisen Kassel und Waldeck-Frankenberg – die Grenze zwischen den Landkreisen Kassel und Waldeck-Frankenberg in südlicher Richtung bis zu ihrem südlichsten Punkt (etwa 250 m östlich des Kettenberges),

<u>im Süden</u> (von Westen nach Osten) durch die Grenze zwischen den Landkreisen Kassel und Schwalm-Eder von ihrem südlichsten Punkt (etwa 250 m östlich des Kettenberges) bis zum Schnittpunkt mit der L 3214 (ca. 1 km nördlich von Züschen) – die Gemarkungsgrenze Fritzlar-Züschen vom Schnittpunkt mit der L 3214 entlang bis zur L 3218 zwischen Züschen und Lohne – die L 3218 von hier bis zu ihrer Einmündung in die B 450 in Lohne - die B 450 von Lohne nach Norden bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Kreisstraße 111 östlich von Riede – die Kreisstraße 111 sowie die

fortsetzende Kreisstraße 82 (Schwalm-Eder-Kreis) bis zum Schnitt mit der K 79 in Kirchberg – die Kreisstraße 79 von hier bis zum Schnitt mit der K 84 in Kirchberg – die Kreisstraße Nr. 84 von Kirchberg bis zur Einmündung in die L 3220 in Metze – die L 3220 von Metze bis zu ihrer Kreuzung mit der BAB 49 nordwestlich von Gudensberg.

§3

- (1) Der Zweckverband ist Planungsgemeinschaft und Träger aller Maßnahmen zur Gestaltung des Naturparks Habichtswald.
- (2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (3) Zweck des Verbandes sind die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie des Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO), die Förderung der Erziehung-, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO), sowie die Förderung von Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO). Schließlich fördert der Verband auch Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO).

Der Verband hat den Zweck, im Zusammenwirken mit der Bevölkerung, den Kommunen und regionalen Interessensvertretern im Rahmen der allgemeinen Landesplanung den Naturpark Habichtswald mit dem Ziel zu fördern, in diesem als Erholungsgebiet besonders geeigneten Raum die Landschaft zu erhalten und zu pflegen, die heimische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und durch geeignete Maßnahmen eine naturnahe Erholung zu ermöglichen.

- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Erhalt und Pflege der Landschaft und der landeskulturellen Besonderheiten
 - Erhalt, Schutz und Pflege der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Lebensräume und Lebensgrundlagen
 - Einrichtung und Erhaltung von naturverträglichen Wander-, Rad-, Reit-, und Lernwegen sowie Loipen mit der jeweils dazugehörigen Infrastruktur
 - Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde durch Zusammenarbeit mit Historikern im Bereich der Landesforschung und Erschließung der Besonderheiten der Landschaft für die Besucher
 - Umweltbildung und Informationsarbeit für Menschen jeden Alters im Sinne einer Bildung für eine nachhaltige Entwicklung durch angebotene Programme mit Bezug zu Naturerlebnis und Naturverständnis

- Förderung von Kunst in Zusammenhang mit naturverträglicher Erholung durch Verbindung von Kunstwerken mit der Natur an Rad- und Wanderwegen
- Durchführung von Maßnahmen, die der Regionalentwicklung sowie der Stärkung der regionalen Identität dienen
- (5) Die mittel- und langfristige Umsetzung der Naturparkziele erfolgt durch einen Naturparkplan. Dieser ist möglichst im Turnus von 10 Jahren fortzuschreiben.
- (6) Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsvorstand und der Arbeitsausschuss.

§ 5

- (1)Die Verbandsversammlung setzt sich aus je vier Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Vertreter der Verbandsmitglieder und deren Stellvertreter werden von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel bzw. den Kreistagen aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vertreter weiter Die Mitgliedschaft aus. Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung des Mitgliedes wegfallen.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sich aus Gesetz oder aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Sie kann die Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten auf andere Organe des Verbandes, insbesondere auf den Verbandsvorstand, übertragen.

Die Entscheidungen über alle wichtigen Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung nicht übertragen. Das gilt insbesondere für die folgenden Angelegenheiten:

- 1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen
- 2. Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- Beschluss des Wirtschaftsplanes sowie die Entlastung des Verbandsvorstandes

- 4. Genehmigung außerplanmäßiger und überplanmäßiger Ausgaben ab einer Höhe von 40.000 € und die Festlegung der Umlage nach § 10 Abs. 4
- 5. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken
- 6. Aufnahme von Anleihen und Übernahme von Bürgschaften
- 7. Änderung der Verbandsaufgaben
- 8. Auflösung des Verbandes
- (3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal von ihrem Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung muss ferner erfolgen, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder der Verbandsversammlung oder ein Verbandsmitglied unter Angabe des Grundes verlangen.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Einstimmiger Beschlüsse bedürfen die im Abs. 2 Ziffer 1, 2, 7 und 8 erwähnten Angelegenheiten. Im Übrigen ist zu einem Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Der Beschluss über den Beitritt oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern setzt einen Antrag des Beteiligten voraus.

§ 6

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Kassel sowie den Landräten der Kreise Schwalm-Eder und Kassel. An ihre Stelle können von ihnen benannte hauptamtliche Beigeordnete treten. Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode der Verbandsversammlung einen Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Mitglieder des Verbandsvorstandes können nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören.

- (2) Der Verbandsvorstand ist die Verwaltungsbehörde des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband. Der Verbandsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Verbandsvorstandes. Im Übrigen gilt § 16 Abs. 2 KGG.
- (3) Der Verbandsvorstand kann sich mit Genehmigung der Verbandsversammlung eines Geschäftsführers bedienen. Die Tätigkeit des Geschäftsführers wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Verbandsvorstand zu beschließen ist.

- (1) Der Arbeitsausschuss berät die Verbandsversammlung und den Vorstand insbesondere bei der Aufstellung und Fortschreibung der Naturparkplanung und anderer besonderer Maßnahmen, welche die Gestaltung des Naturparks betreffen. Die Mitglieder des Arbeitsausschusses fördern und unterstützen den Naturpark bei seiner Außendarstellung und Entwicklung.
- (2) Der Arbeitsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - einem vom Kreisbauernverband Kassel e.V. benannten Vertreter der Landwirtschaft
 - einem vom Landesbetrieb HessenForst benannten Bediensteten der staatlichen Forstverwaltung
 - einem von der Interessenvertretung der Privatwaldbesitzer benannten Vertreter
 - einem vom Hessisch-Waldeckischen Gebirgs- und Heimatverein bestimmten sachkundigen Vertreter für Wanderwege
 - dem Vorsitzenden des Naturschutzbeirates der Stadt Kassel
 - zwei weiteren vom Verbandsvorstand berufenen sachkundigen Vertretern aus den Landkreisen Schwalm-Eder und Kassel

Im Bedarfsfall kann der Arbeitsausschuss weitere sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen.

- (3) Der Arbeitsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode der Verbandsversammlung einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.
- (4) An den Sitzungen des Arbeitsausschusses kann der Verbandsvorstand beratend teilnehmen.
- (5) Der Arbeitsausschuss tritt im Benehmen mit dem Verbandsvorstand nach Bedarf zusammen und entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- (6) Der Arbeitsausschuss ist vom Verbandsvorstand und der Verbandsversammlung bei Aufstellung bzw. vor Beschlussfassung der Ausbaupläne und vor Durchführung anderer besonderer Maßnahmen, die die Gestaltung des Naturparks Habichtswald betreffen, zu hören.

§ 8

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und des Arbeitsausschusses sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden durch den Landkreis Kassel wahrgenommen. Für die hierdurch entstehenden Verwaltungskosten kann dem Landkreis Kassel ein angemessener Ausgleich gewährt werden.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes, des Arbeitsausschusses sowie andere für den Zweckverband tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes. Dem Geschäftsführer kann nach näherer Bestimmung einer Satzung anstelle der im Satz 1 genannten Bezüge eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 9

Der Zweckverband kann über die Benutzung der seinen Zwecken dienenden öffentlichen Einrichtungen und Anlagen sowie über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen Satzungen erlassen.

§ 10

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Verbandsvorstand hat vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und ihn der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat er der Verbandsversammlung eine Jahresrechnung zu seiner Entlastung vorzulegen.
- (2) Der Wirtschaftsplan wird nach Maßgabe der Zuwendungen der Mitglieder entsprechend ihren eigenen Haushaltspläne und den sonstigen Einnahmen und Ausgaben aufgestellt.
- (3) Auf die Wirtschaftsführung und Rechnungslegung des Verbandes finden die Vorschriften über Eigenbetriebe in Hessen sinngemäß Anwendung.
- (4) Gleichen sich Einnahmen und Ausgaben am Ende des Haushaltsjahres nicht aus, dann wird von den Verbandsmitgliedern zur Deckung des Fehlbetrages eine Umlage in folgendem Verhältnis erhoben:

Stadt Kassel 50 %
Landkreis Schwalm-Eder 15 %
Landkreis Kassel 35 %

(5) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen.

§ 11

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist gegenüber dem Verbandsvorstand schriftlich zu erklären.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist möglich.

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Mitgliedern sowie den Mitgliedern untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis entscheidet der Regierungspräsident in Kassel.
- (2) Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Änderung der Verbandsaufgaben sowie die Auflösung des Zweckverbandes und die Kündigung aus wichtigem Grund bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§13

Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 25.000 Euro.

§ 14

Bei Auflösung des Verbandes fällt das vorhandene Vermögen an dasjenige Verbandsmitglied, in dessen Gebiet es gelegen ist, mit der Maßgabe, dass es nur für gemeinnützige Zwecke des Landschafts- und Naturschutzes im Bereich des Naturparks Habichtswald verwendet werden darf. Barvermögen wird nach Maßgabe der letzten Umlagequote auf die Verbandsmitglieder verteilt.

Bei Ausscheiden eines einzelnen Verbandsmitgliedes entscheidet die Verbandsversammlung einvernehmlich über die Vermögensauseinandersetzung.

§ 15

Änderungen der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Kündigung aus wichtigem Grund sind – soweit erforderlich, mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde – öffentlich bekannt zu machen.

§ 16

(1) Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden auf der Internetseite des Naturparks Habichtswald unter "www.naturpark-habichtswald.de" bereitgestellt. Die Bekanntmachung im Internet ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.

Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite des ZV Naturpark Habichtswald unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat ZV Naturpark Habichtswald in der Tageszeitung "Hessische Niedersächsische Allgemeine" (Stadt- und Landkreisausgabe) auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist,

sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung des ZV Naturpark Habichtswald handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltungsstelle in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.

- (2) Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden diese bei der Verwaltungsstelle des ZV Naturpark Habichtswald, Oberzwehrener Straße 103, 34132 Kassel während der Dienststunden für die Dauer von zwei Wochen zu jedermanns Einsicht ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
 - Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung nach Absatz 1 öffentlich bekanntzumachen. Das Gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält. Im Falle der Auslegung ist die Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.
- (4) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 17

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung die gewohnte männliche Sprachform verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung eines anderen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

Kassel, 28.02.2023

Andreas Siebert Verbandsvorsitzender